

**Satzung der  
Osnabrücker Krebsstiftung  
vom 23.09.1997, vom 08.03.2000, vom 09.01.2003, vom 04.03.2008  
in der Fassung vom 03. September 2008**

**Präambel**

Die medizinische Behandlung bei Krebserkrankungen konnte in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert werden. Dennoch bleibt es eine „bösartige“ Erkrankung, die sowohl für die Betroffenen als auch für die Angehörigen mit erheblicher psychosozialer Belastung verbunden ist. Seit Ende der siebziger Jahre sind im Bundesgebiet vermehrt Krebsberatungsstellen errichtet worden, die unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der psychoonkologischen Forschung für Betroffene und Angehörige entsprechende Beratungs- und Therapieangebote anbieten, damit das Ausmaß der psychosozialen Belastung vermindert werden kann und eine Zunahme an Lebensqualität erzielt wird.

Es ist das Ziel der Stifter, das Angebot in der psychosozialen Nachsorge für Krebspatienten und deren Angehörige in seinem Umfang zu erhalten, nach Möglichkeit zu erweitern und vor allem die Qualität des Angebots zu sichern. Dazu gehört die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen in der Region tätigen Institutionen und Personen, die im onkologischen Bereich arbeiten. Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die wissenschaftliche Forschung, speziell im psychoonkologischen Bereich.

**§ 1**

**Name, Sitzung, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Osnabrücker Krebsstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Osnabrück.

- (3) Stifter im Sinne der Satzung sind
- a) der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Osnabrück-Land e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,
  - b) der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Osnabrück-Stadt e. V., vertreten durch die Vorsitzende.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die psychosoziale Hilfe für Krebsbetroffene und deren Angehörige.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
  - Unterhaltung einer Krebsberatungsstelle,
  - Entwicklung, Durchführung oder Übernahme von Hilfsangeboten in Trägerschaft der Stiftung,
  - Bereitstellung von Mitteln für bestehende Hilfsangebote anderer Körperschaften.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stifter dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von 100.000 DM (Kapitalgrundstock) ausgestattet. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus den bisher eingegangenen Spenden zur Unterstützung der Beratungsstelle für Krebsbetroffene und Angehörige in Osnabrück. Soweit Spender einen Rückzahlungsanspruch geltend machen, wird bei Nachweis der Voraussetzungen des Rückzahlungsanspruchs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Spende zurückgewährt. Die dafür erforderlichen Mittel sind zunächst aus den Zuwendungen aufzubringen,

die nach Gründung der Stiftung eingehen. Bei Rückzahlungen müssen früher ausgestellte Spendenbescheinigungen zurückgefordert werden.  
Die Differenz zwischen der Spendensumme und dem Betrag von 100.000 DM (Kapitalgrundstock) wird von den Stiftern aufgebracht.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Zinsen und sonstige Erträge des Kapitalgrundstocks einschließlich der zur Erreichung des Stiftungszwecks eingehenden Spenden.
- (5) Gemäß § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung kann die Stiftung bis zu 1/3 des Überschusses der Einnahmen, abzüglich der Kosten aus Vermögensverwaltung sowie max. 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel in eine freie Rücklage einstellen.
- (6) Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (7) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsbeirates und Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 10% des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Bestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

## **§ 4**

### **Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten als sicher gelten.

## **§ 5**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Beirat mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- (5) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder - bei seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - c) die Beschlussfassung über Vergabe der Stiftungsmittel,
  - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

## **§ 8**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (5) Mitglieder des Beirats, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit 2/3-Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das Betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Wahl von Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Sonstige Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Beirat wählt den Vorstand.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Stiftungsleistungen**

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuchs die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Auflösungen**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss sämtlicher Organmitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

Über eine einfache Satzungsänderung kann der Vorstand entscheiden.

- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das restliche Vermögen an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen im psychosozialen Bereich des Gesundheitswesens oder der Kinder- und Jugendarbeit verwendet. Eine Entscheidung trifft der dann zuständige Ratsausschuss der Stadt Osnabrück.

## **§ 14**

### **Aufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
  2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Osnabrück, 03. September 2008

**Dieter Keese**  
(Vorstandsvorsitzender  
der Osnabrücker Krebsstiftung)